

Vollzug Tankanlagen

Der Vollzug für den Umgang mit Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankanlagen) wird in der Schweiz durch die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) koordiniert. Die KVU hat entsprechende Vollzugshilfen und technische Vorschriften herausgegeben. Diese sind unter www.kvu.ch → Themen → Tankanlagen verfügbar.

Als gesetzliche Grundlage dazu dienen das Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.2) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Im Kapitel Reinhaltung der Gewässer des Gewässerschutzgesetzes finden sich die Grundsätze zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten. Der Bundesrat legt zudem gemäss Art. 9 GSchG die Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer auf Verordnungsebene in den Anhängen zur GSchV fest.

Im Kanton Uri vollzieht das Amt für Umweltschutz die Vorschriften der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung sowie jene des weiteren Bundesrechts im Umweltbereich (Art. 9 Kantonales Umweltgesetz [KUG; RB 40.7011]). Es wird in Art. 57 Abs. 2 KUG beauftragt, einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu führen und dafür zu sorgen, dass diese Anlagen mit Tankvignetten versehen werden, sofern sie sich in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

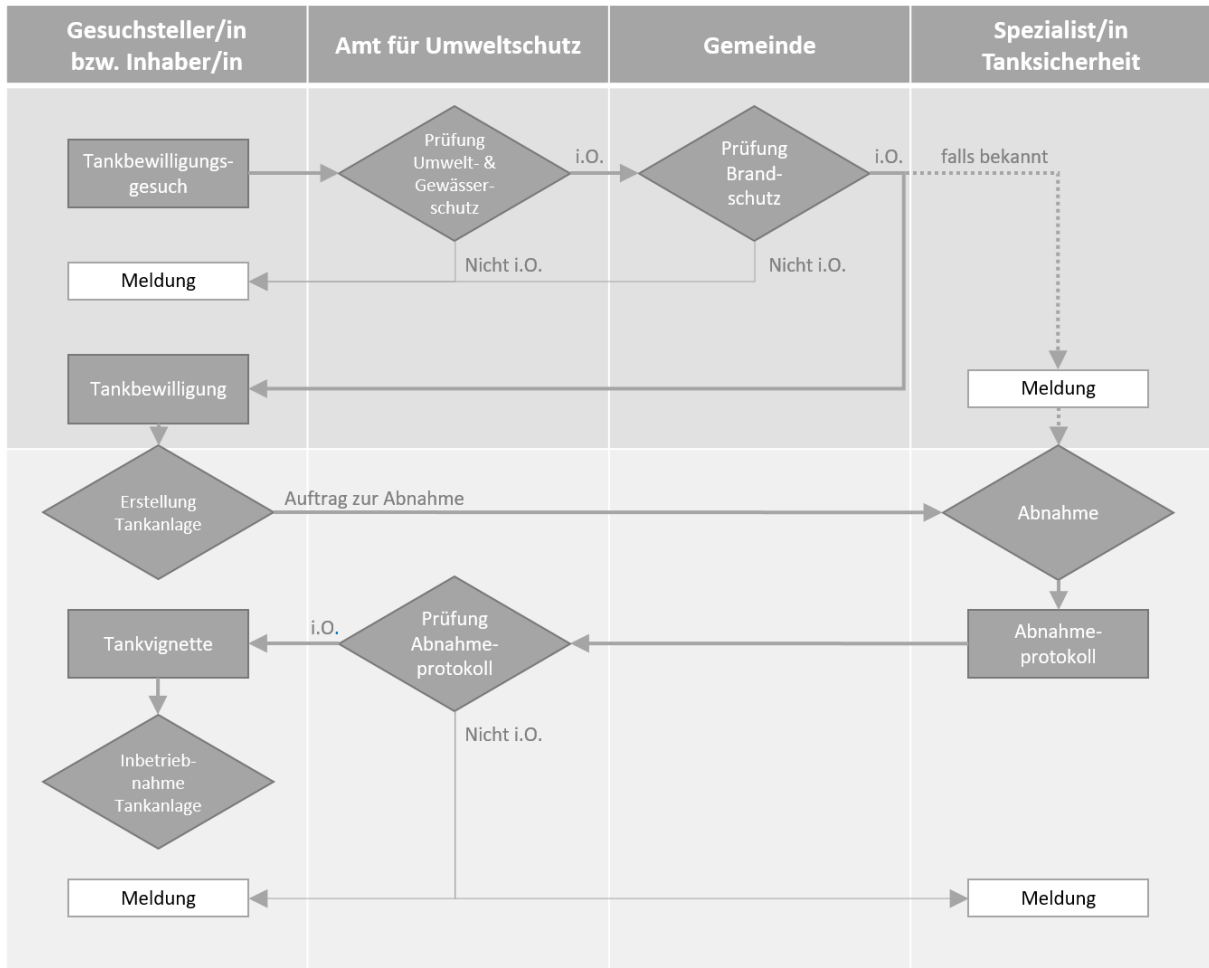
Gestützt auf die erwähnten Rechtsbestimmungen und Vollzugsrichtlinien gilt es beim Vollzug im Bereich Tankanlagen im Kanton Uri nebst den bekannten Regeln der Technik die folgenden Bestimmungen zu beachten:

Tankkataster / Tankbewilligung / Arbeitsqualität

1. Die Führung des kantonalen Tankkatasters und die Vollzugsüberwachung ist Aufgabe des kantonalen Amtes für Umweltschutz (Art. 57 Abs. 2 KUG).
2. Anlagen ab 450 Liter Nutzinhalt bedürfen im Kanton Uri einer Tankbewilligung (Art. 32 Abs. 2 lit. i GSchV) des Amtes für Umweltschutz. Dazu gehören auch Gebinde- und Fasslager ab 450 Liter Nutzinhalt.
3. Um eine Tankbewilligung zu beantragen, ist beim Amt für Umweltschutz ein Tankbewilligungsgesuchs-Formular mit den notwendigen Situations- und Detailplänen einzureichen. Das

Amt für Umweltschutz ist für die fachtechnische Überprüfung und die Erteilung der Tankbewilligung zuständig. Wenn diese vorliegt, kann die Gemeindebaubehörde eine allenfalls davon abhängige übergeordnete Baubewilligung erteilen.

4. Ablauf:



- 1) Ein Tankbewilligungsgesuchs-Formular kann unter www.ur.ch → Suchbegriff Tankanlagen → Dokumente bezogen werden. Das ausgefüllte Tankbewilligungsgesuch ist mit den notwendigen Situations- und Detailplänen beim Amt für Umweltschutz einzureichen.
- 2) Das Amt für Umweltschutz prüft, ob die gewässer- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Bei einer positiven Beurteilung wird das bestätigte Tankbewilligungsgesuch der zuständigen Gemeinde weitergeleitet.
- 3) Der/die Verantwortliche für Brandschutz bei der Gemeinde kontrolliert, ob die feuerpolizeilichen Anforderungen erfüllt sind. Ist das der Fall, bestätigt er/sie das ebenfalls auf dem Tankbewilligungsformular. Danach retourniert er/sie das Gesuch an den/die Gesuchsteller/in bzw. den/die zukünftige/n Inhaber/in der Tankanlage.

- 4) Falls notwendig kann die Gemeinde abgestützt auf die Tankbewilligung die Baubewilligung erteilen.
5. Nicht nur das Erstellen, auch die Änderung einer Tankanlage ist bewilligungspflichtig. Im Zweifelsfall gibt das Amt für Umweltschutz Auskunft dazu. Die Arbeiten an einer Tankanlage sind nach den Regeln der Technik auszuführen. Dazu sind nur Fachpersonen berechtigt, die aufgrund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung eine einwandfreie Arbeit gewährleisten können.

Abnahme von neuen Tankanlagen / Vignettenpflicht

6. Alle bewilligungspflichtigen Tankanlagen sind vignettenpflichtig (Art. 58 Abs. 1 KUG).
7. Tankanlagen sind vor dem Befüllen zur Abnahme einer Spezialistin / einem Spezialisten für Tanksicherheit Fachrichtung Tankkontrolle zu melden. Entspricht die Tankanlage den Regeln der Technik und den Auflagen der Tankbewilligung, wird die Tankabnahme von der Spezialistin / dem Spezialisten mittels Abnahmeprotokoll bestätigt. Das Amt für Umweltschutz prüft das Abnahmeprotokoll und stellt der/dem Tankinhaber/in die Tankvignette zu. Diese ist durch den/die Tankinhaber/in gut sichtbar an der Tankanlage anzubringen. Die Vignettengebühr wird der Tankinhaber/in durch das Amt für Umweltschutz in Rechnung gestellt.
8. Tankvignetten werden bei ordnungsgemässen Tankanlagen auf 10 Jahre befristet. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist darf eine Tankanlage weder befüllt noch weiterbetrieben werden.
9. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Vignette ist eine Anlagenkontrolle (Sichtkontrolle) oder Tankrevision (Innenrevision) erforderlich. Für Anlagekontrollen und Tankrevisionen werden Aufgebote versandt.

Tankrevision (Innenrevision) / Anlagenkontrolle (Sichtkontrolle)

10. Tankrevisionen und Anlagenkontrollen dürfen nur von einer Spezialistin / einem Spezialisten für Tanksicherheit Fachrichtung Tankkontrolle ausgeführt werden.
11. Für ordnungsgemässe Kleintankanlagen oder Gebinde- und Fasslager genügt eine Anlagenkontrolle.
12. Mittलगrosse Tanks und Grosstanks bedürfen einer Innenrevision. Die Sichtkontrolle ohne Innenrevision ist bei doppelwandigen Tanks mit einem Lecküberwachungssystem oder bei erwiesenermassen dichten Schutzbauwerken zugelassen. Eine Anlage muss zudem in allen Belangen den Regeln der Technik entsprechen.
13. Der Nachweis des dichten Schutzbauwerks gilt als erbracht, wenn:

- Die Dichtheit eines Schutzbauwerks mit einer Wasserflutung nach den Regeln der Technik nachgewiesen ist;
 - das Schutzbauwerk mit einer zugelassenen, unbeschädigten Auskleidung (Laminat, Beschichtung oder Folie) versehen ist oder
 - das Schutzbauwerk aus einer dichten, unbeschädigten Kunststoffwanne besteht.
14. Rohrleitungen von Tankanlagen müssen, wenn sie unter dem maximalen Flüssigkeitsspiegel des Tanks verlaufen, ohne Ausnahme gegen das «Abhebern» gesichert sein. Notwendige Anpassungen sind gleich bei der Tankrevision oder Anlagenkontrolle vorzunehmen.
 15. Schutzbauwerke bei Altanlagen, die gemauert sind und innen einen «Rabitzverputz» (Drahtgitternetz im Putzmörtel) aufweisen, werden im Kanton Uri toleriert und sinngemäss wie Betonschutzbauwerke behandelt.
 16. Ist bei Altanlagen nur ein Mauerwerk mit einfachem Mörtelverputz vorhanden, muss das Schutzbauwerk mit einer vollständigen Abdichtung (zum Beispiel Beschichtung oder Folie) nach den Regeln der Technik saniert werden. Dabei muss der Nachweis der Standfestigkeit der Wanne im Störfall erbracht und am Tank eine Überströmsicherung eingebaut werden. Die Anpassung ist dem Auftraggeber zugleich mit der Revision zu offerieren und gleichzeitig auszuführen. Das Amt für Umweltschutz erteilt die Anpassungsbewilligung.
 17. Anpassungen an Tankanlagen müssen grundsätzlich anlässlich der Tankrevision oder Anlagenkontrolle ausgeführt werden. Fristerstreckungen können nur in begründeten Fällen, mit schriftlichem Antrag an das Amt für Umweltschutz, vor Durchführung der Tankrevision oder Anlagenkontrolle, bewilligt werden.
 18. Die/der Spezialist/in für Tanksicherheit Fachrichtung Tankkontrolle hat Revisionsrapporte oder Abnahmeprotokolle jeweils innert einem Monat dem Amt für Umweltschutz zuzustellen. Bei erfolgreicher Kontrolle wird dem/der Tankinhaber/in anschliessend eine neue Vignette ausgestellt.

Apparative Vorrichtungen (Leckanzeigesysteme)

19. Apparative Vorrichtungen bei Tankanlagen bedürfen einer periodischen Funktionskontrolle nach den in den Regeln der Technik festgelegten Zeitabständen. Dazu sind nur Fachpersonen berechtigt, die aufgrund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung eine einwandfreie Arbeit garantieren können und dafür berechtigt sind.
20. Die Fachperson hat das Prüfprotokoll der Funktionskontrolle innert einem Monat dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.

Ausserbetriebnahme

21. Die Ausserbetriebnahme einer Tankanlage darf nur von einer Spezialistin / einem Spezialisten für Tanksicherheit Fachrichtung Tankkontrolle ausgeführt werden. Die Ausserbetriebnahme ist dem Amt für Umweltschutz umgehend zu melden (Art. 22 Abs. 5 GSchG).

Schlussbemerkungen

22. Notwendige Anpassungen an einer Tankanlage müssen jeweils gleich mit der Revision ausgeführt werden.
23. Bei mangelhaften Tankanlagen darf die Vignette nicht angebracht werden.

Altdorf, 20. September 2021 hor-kef/IS523

R-630-17.4.5